

Satzung

über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Lage (Entschädigungssatzung) vom 11.10.2022

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Lage am 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Lage erhalten Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigung sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale und Sitzungsgeld.

Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird unbeschadet des § 8 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 € für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an den/die Bürgermeister/-in | 500,00 € |
| b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/-in | 100,00 € |
| c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/-in | 100,00 € |

§ 6
Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung der Gemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B und ggf. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7
Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich abgerechnet.

§ 8
Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer eines Ausschlusses.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Lage vom 25. Juni 2019 außer Kraft.

Lage, den 10.12.2022



Hagedoorn
Bürgermeister

Balder
1. stellv. Bürgermeister